

allen Beschönigungen zum Trotz, unter der Diktatur des Proletariats, also einer Klassenherrschaft leben werden<sup>9</sup>.

Dieses Plädoyer für die „reine Demokratie“ als Mimikry der „privilegierten Klassen von gestern und vorgestern“ hat Friedrich Engels prophetisch vorausgesehen. In seinem Brief an August Bebel vom 11. Dezember 1884 schrieb er:

„Jedenfalls ist unser einziger Gegner am Tag der Krise und am Tag nachher — die *um die reine Demokratie sich gruppierende Gesamtreaktion*, und das, glaub' ich, darf nicht aus den Augen verloren werden...“<sup>10</sup>

Leider hatte ein sehr großer Teil der Arbeiterbewegung, infolge des Fehlens einer revolutionären Partei, die sich an die Spitze der Bewegung gestellt und die Massen in den Kampf geführt hätte, verwirrt durch reformistische und opportunistische Führer, diese warnenden Worte doch aus den Augen verloren.

Vergeblich riefen deshalb die revolutionären Kräfte der Arbeiterklasse dazu auf, die Revolution weiterzuführen und die Einberufung einer konstituierenden Nationalversammlung, deren Sinn allein darin bestehen konnte, die kapitalistische Herrschaft zu sichern, mit allen Mitteln zu verhindern. Entsprechend schrieb Rosa L. Luxemburg in der „Roten Fahne“ im Auftrage des Spartakusbundes:

„Wer heute zur Nationalversammlung greift, schraubt die Revolution bewußt oder unbewußt auf das historische Stadium bürgerlicher Revolutionen zurück; er ist ein verkappter Agent der Bourgeoisie oder ein unbewußter Ideologe des Kleinbürgertums.

Unter dem Feldgeschrei: Demokratie oder Diktatur! wird der Kampf um die Nationalversammlung geführt. Auch diese Parole der gegenrevolutionären Demagogie übernehmen gehorsame sozialistische Führer, ohne zu merken, daß die Alternative eine demagogische Fälschung ist.

Nicht darum handelt es sich heute, ob Demokratie oder Diktatur. Die von der Geschichte auf die Tagesordnung gestellte Frage lautet: *bürgerliche* Demokratie oder *sozialistische* Demokratie.“<sup>11</sup>

Nur zu rasch bestätigte der Gang der Ereignisse die Richtigkeit dieser Einschätzung. Die Wahlen zur Nationalversammlung erbrachten angesichts der Unaufgeklärtheit vieler Wähler eine Mehrheit für die bürgerlichen Parteien. Die Verfassung, die von dieser Konstituante ausgearbeitet wurde, konnte demzufolge nichts anderes sein als die juristische Bestätigung des Bestehenden, die Verankerung der kapitalistischen Ausbeuterordnung auch unter den veränderten historischen Bedingungen, ungeachtet der Zugeständnisse, die der Arbeiterklasse in bestimmtem Maße gemacht werden mußten.

#### Der Wesensunterschied zwischen bürgerlicher und sozialistischer Verfassung

Nichtsdestoweniger steht aber fest, daß die Abgeordneten der Weimarer Nationalversammlung bei der Ausarbeitung der Verfassung — und gleiches gilt für einige andere bürgerliche Verfassungen aus dieser Zeit — gezwungen waren, von der Existenz der Sowjetmacht und der Sowjetverfassung Kenntnis zu nehmen, weil diese auf die Völker einen gewaltigen Einfluß ausübten. Dafür gibt es einen aufschlußreichen Beleg: Friedrich

■ > Anschütz, „Die kommende Reichsverfassung“, in: Deutsche Juristenzeitung 1919, S. 115 f.

1) Marx/Engels, Ausgewählte Briefe, Berlin 1953, S. 454; vgl. zur Rolle der Losung von der „reinen Demokratie“ in der Novemberrevolution: Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 3, S. 240.

II Luxemburg, Ausgewählte Reden und Schriften, n. Bd., Berlin 1951, S. 606; vgl. dazu Lenin, Werke, Bd. 34, Berlin 1962, S. 341.

## Auszeichnungen

Anläßlich des 18. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wurden in Anerkennung hervorragender Verdienste im Kampf gegen den Faschismus, beim Aufbau des Sozialismus und um die Erhöhung des internationalen Ansehens der DDR mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet:

**Dr. Gustav Jahn,**  
Direktor des Bezirksgerichts Halle,  
**Fritz Mühlberger,**  
Oberrichter am Obersten Gericht.

Mit der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold wurden ausgezeichnet:

**Generalleutnant Bruno Beater,**  
Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit,  
**Elfriede Ebert,**  
Richter am Kreisgericht Sdiwerin-Stadt,  
**Hans Frommknecht,**  
Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Weißensee,  
**Hildegard Heinrichs,**  
Staatsanwältin des Kreises Dessau,  
**Walter Reinhardt,**  
Richter am Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Land),  
**Heinrich Viertel,**  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt  
des Stadtbezirks Berlin-Friedrichshain,  
**Erich Walter,**  
Richter am Kreisgericht Freiberg,  
**Fritz Wiese,**  
ehern. Direktor des Bezirksarbeitsgerichts Schwerin,  
**Kurt Witter,**  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt der Stadt Magdeburg.

Die Fritz-Heckert-Medaille wurde verliehen an

**Walter Schulz,**  
Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin.

Naumann sagte im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung folgendes:

„Die neueste Verfassung der Gegenwart, die *bolschewistisch-russische Verfassung vom 5. Juli 1918* ist sozusagen die direkte Konkurrenz der Verfassung, die wir jetzt herstellen... Die russische Verfassung wird für unsere Beratungen als Vergleichspunkt unbedingt notwendig sein. Sie stellt einen Staatszweck auf, der von dem des Rechtsstaates himmelweit entfernt ist... Es ist leicht, das zu ignorieren; aber damit hat man nicht aus der Welt geschafft, daß schon heute diese Verfassung und die in ihr enthaltene politische Weltanschauung in unserm eigenen Volke und Vaterlande eine große werbende Kraft hat. Wenn demgegenüber hier eine Verfassung geschaffen wird, die es nicht fertig bringt, sich von einer anderen Grundidee aus dem entgegenzustellen, dann ist das ein allzu schwacher Zusammenhalt des Staates, für den wir hier die Verfassung zurechtmachen.“<sup>12</sup>

Nein, diese erste Sowjetverfassung „hat man nicht aus der Welt geschafft“. Teilete sie auch die Eigenschaft aller bisherigen Verfassungen, als sie entsprechend einem Wort von Friedrich Engels „nach gewonnener Schlacht durch die siegreiche Klasse festgestellt“ wurde<sup>13</sup>, so lag darin zugleich ihre gewaltige ideologisch-agitatorische Bedeutung nicht nur für die Völker Rußlands — die nationalen Sowjetrepubliken schufen sich in den folgenden Jahren Verfassungen nach dem Vorbild dieses Dokuments —, sondern für alle Völker: Sie fixierte zum

12 Verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung, Verfassungsausschuß, 18. Sitzung vom 31. März 1919, S. 16 f. — Hervorhebung im Original — E. G./H. B.

13 Marx / Engels, Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. II, Berlin 1952, S. 459.